



Abbildung 1

1) b ist oben am Reifen zu bestimmen.

## 1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Kraftfahrzeuge müssen mit Radabdeckungen (Karosserieteile, Kotflügel usw.) ausgerüstet sein.

1.2 Die Radabdeckungen müssen so konstruiert sein, dass sie andere Verkehrsteilnehmer möglichst vor aufgewirbelten Steinen, Schmutz, Eis, Schnee und Wasser schützen sowie die Gefahren vermindern, die sich für Verkehrsteilnehmer durch Kontakt mit den sich drehenden Rädern ergeben.

## 2 Besondere Vorschriften

2.1 Die Radabdeckungen müssen bei fahrbereitem Fahrzeug, mit einem Insassen auf dem Vordersitz und bei Geradeausstellung der Räder die folgenden Anforderungen erfüllen:

2.1.1 In dem Teil, der durch die Radialebene  $30^\circ$  vor und  $50^\circ$  hinter der Radmitte gebildet wird (siehe Abb. 1), **muss die Gesamtbreite (q) der Radabdeckungen mindestens ausreichen, um die Gesamtbreite des Reifens (b) unter Berücksichtigung der extremen Bedingungen der Kombination Reifen/Rad, wie sie vom Hersteller und in 1.3 der Anlage zu Anhang III angegeben sind, abzudecken.**

Im Fall von Zwillingrädern ist die Gesamtbreite der beiden Reifen zu berücksichtigen.

2.1.1.1 Zur Bestimmung der Breiten nach 2.1.1 werden

die Aufschriften, die Verzierungen, die Scheuerleisten und -rippen auf den Reifenflanken nicht berücksichtigt.

2.1.2 Die hinteren Kanten der Radabdeckungen dürfen nicht oberhalb einer horizontalen Ebene enden, die 150 mm über der Radmitte liegt (gemessen an der durch die Radmitte verlaufenden Achse), und der Schnittpunkt der hinteren Kanten mit dieser Ebene (Punkt A der Abbildung 1) muss außerhalb der Längsmittlebene des Reifens oder im Falle von Zwillingrädern außerhalb der Längsmittlebene des äußeren Rades liegen.

2.1.3 Umriss und Lage der Radabdeckungen müssen so sein, dass sie möglichst nahe am Reifen liegen. Vor allem innerhalb des Teils, der durch die in 2.1.1 genannten Radialebenen gebildet wird, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

2.1.3.1 Die Projektion – in der vertikalen Axialebene des Reifens – der Tiefe (p) der Außenkanten der Radabdeckungen, die an der durch die Reifenmitte verlaufenden Längsmittlebene gemessen wird, muss mindestens 30 mm betragen.

Diese Tiefe (p) darf bis zu den Radialebenen nach 2.1.1 allmählich auf 0 mm verringert werden;

2.1.3.2 der Abstand (c) zwischen den Unterkanten der Radabdeckungen der durch die Radmitte verlaufenden Achse darf  $2 \cdot r$  nicht übersteigen, wobei „r“ der statische Radius des Reifens ist.

2.1.4 Bei Fahrzeugen mit verstellbarer Aufhängung müssen die vorgenannten Bedingungen in der vom Hersteller vorgesehenen normalen Fahrstellung erfüllt werden.

2.2 Die Radabdeckungen dürfen aus mehreren Teilen bestehen, sofern zwischen den fertig montierten Einzelteilen oder innerhalb dieser Teile keine Lücken sind.

2.3 Die Radabdeckungen müssen dauerhaft befestigt sein. Sie dürfen jedoch insgesamt oder in Teilen abnehmbar sein.